



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.47 RRB 1933/2143**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 24.08.1933
P. 790–791

[p. 790] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 7. August 1933, daß der Große Stadtrat am 16. November 1932 die Bau- und Niveaulinien der Tannenstraße und diejenigen der Clausiusstraße südöstlich des Kenngottweges neu festgesetzt habe. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatte vom 30. Dezember 1932. Laut beiliegendem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich vom 29. Juli 1933 sind gegen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Tannen- und Clausiusstraße keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat (Nr. 158) vom 8. Oktober 1932 ist zu entnehmen, daß der Ausbau der Tannenstraße bei der Eidg. Techn. Hochschule auf eine Fahrbahn von 11 m Breite nicht mehr lange hinausgeschoben werden könne. Es sei deshalb notwendig, die Baulinien mit genügendem Abstände neu festzusetzen, umsomehr, als auf der Südseite der Straße längs der E. T. H. bis anhin überhaupt noch keine Baulinie bestand. Gleichzeitig sei mit Rücksicht auf die geplanten und teilweise schon erstellten Erweiterungsbauten der E. T. H. an der Clausiusstraße eine Änderung der Baulinie dieser Straße zwischen Kenngottweg und Tannenstraße vorgesehen. Die Tannenstraße erhält einen Baulinienabstand von 24 m mit den erforderlichen Abschrägungen der Ecken an der Rämi- und Leonhardstraße. Die Baulinien der Clausiusstraße haben 18 m Abstand. Bei der Einmündung der Clausius- in die Tannenstraße werden die Baulinien auf 3 m Tiefe auf 28 m erweitert, um eine genügende Verkehrsübersicht zu erhalten. Im Baulinienplan ist angedeutet, daß die Clausiusstraße später voraussichtlich durch einen Erweiterungsbau der E. T. H. bei der Einmündung in die Tannenstraße auf eine Tiefe von etwa 15 m überbrückt werden soll. Der Stadtrat weist darauf hin, daß für eine derartige // [p. 791] Überbauung öffentlichen Straßengebietes es seinerzeit, abgesehen von der erforderlichen regierungsrätlichen Ausnahmebewilligung für die Überstellung der Baulinien, noch einer besonderen Konzession bedürfen werde, deren Erteilung durch den Stadtrat noch vorbehalten bleibe.

Die Niveaulinie der Tannenstraße bleibt unverändert; diejenige der Clausiusstraße erhält ein Gefälle von 1,44% in nördlicher Richtung gegen den Kenngottweg.

Weitere Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Baulinien der Tannenstraße mit einem Abstände von 24 m, der Baulinien der Clausiusstraße südöstlich des Kenngottweges mit einem Abstände von 18 m und der Niveaulinie der Clausiusstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.



II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]